



Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Herrn  
Volker Schmidt  
Neudietendorfer Straße 32  
  
99869 Drei Gleichen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
E-414/16 (235283) A5/pur,kuc

Bearbeiter  
OAR'in Purkert

Telefon  
(0361)37 72135

Telefax  
37 71050

Erfurt, den  
17. Januar 2017

### Ihre Petition E-414/16

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Petitionsausschuss hat Ihre Petition zwischenzeitlich abschließend beraten. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass es- bedingt durch die Vielzahl der zu bearbeitenden Petitionen erst heute möglich ist, auf Ihre Angelegenheit zurückzukommen.

Mit Ihrer Petition bitten Sie um Unterstützung des Landes Thüringen bei der Erprobung von Konzepten des von Ihnen entwickelten Europamodells „Seelische Heilung im Gesundheitssystem – Europamodell“ und bei der Beantragung der erforderlichen klinischen Studien.

Der Petitionsausschuss hat die Thüringer Landesregierung aufgefordert, zu Ihrer Petition Stellung zu nehmen. In seine Beratung und Entscheidung hat er das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einbezogen.

Der Petitionsausschuss stellte im Ergebnis seiner Prüfung Folgendes fest:

Die von Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Gesundheitsmethode dargestellte Tätigkeit verfolgt das Ziel, Menschen vor Krankheiten zu bewahren sowie kranke Menschen zu heilen. Diese Handlungen stellen eine heilkundliche und damit eine erlaubnispflichtige Tätigkeit dar, die nur Personen mit einer ärztlichen Approbation nach § 3 Bundesärzteordnung oder mit einer Heilpraktikererlaubnis nach § 1 Abs.1 Heilpraktikergesetz vorbehalten ist. In § 1 Heilpraktikergesetz wird ausgeführt, dass die Ausübung der Heilkunde im Sinne des Gesetzes

jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen ist.

Die Landesregierung verwies darauf, dass Sie nicht im Besitz einer Berechtigung sind, Heilkunde auszuüben und auch keine ärztliche Ausbildung oder eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf nachweisen könnten.

Es wird sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht keine Möglichkeit der Unterstützung der von Ihnen entwickelten Gesundheitsmethode gesehen.

Ihr Vorwurf, dass die damalige Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit die Beantragung einer Studie nach § 137 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beim gemeinsamen Bundesausschuss verhindert habe, wird zurückgewiesen. Diese Behauptung entbehrt jedweder sachlicher Grundlage. Das Gesundheitsministerium hatte und hat keine Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag beim gemeinsamen Bundesausschuss zu stellen. Dies ist eine Angelegenheit der ärztlichen Selbstverwaltung. Jede medizinische Leistung wird vor Aufnahme in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung in ihrem Nutzen für den Patienten einer unabhängigen wissenschaftlichen Bewertung unterzogen.

Der Petitionsausschuss sah keine Möglichkeit, dem in Ihrer Eingabe vorgebrachten Anliegen abzuhelpen und hat Ihre Petition gemäß § 17 Nr. 9 Thüringer Petitionsgesetz abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Purkert

Oberamtsrätin